

III ZR 34/63

An Verkündungs Statt
zugestellt
am 30. Januar 1964
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2223 049

14

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maurers Anton T [REDACTED] in A [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

die B [REDACTED] D [REDACTED],
vertreten durch den Bundesfinanzminister, dieser ver-
treten durch den Oberfinanzpräsidenten in M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 19. Dezember 1963 ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
und der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Keßler und
Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 20. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. September 1961 gegen 12.55 Uhr fuhr der Kläger mit seinem Motorrad in L [REDACTED] von einem Privatweg nach rechts auf die bevorrechtigte Landstraße 1. Ordnung in Richtung W [REDACTED]. Er wurde nach dem Einbiegen von einem Volkswagen-Kombi der Beklagten überholt, mit dem sich der Zollassistent H [REDACTED] auf einer Dienstfahrt befand. Als der Kläger auf der Landstraße etwa 86 m zurückgelegt hatte, wurde das Motorrad, obwohl der Kläger scharf rechts fuhr, von dem Volkswagen-Kombi gestreift. Der Kläger stieß gegen einen am rechten Straßenrand stehenden Leitpfahl und stürzte. Er erlitt eine leichte Verstauchung des linken Fußes und war vom 28. September bis zum 17. Oktober 1961 arbeitsunfähig. Das Motorrad wurde beschädigt.

Der Kläger trägt vor: H [REDACTED] sei noch 80 - 100 m entfernt gewesen, als er - Kläger - nach kurzem Anhalten in die Landstraße eingebogen sei. H [REDACTED] habe ihn überholt und abgedrängt, weil er nur das Motorrad im rechten Rückspiegel beobachtet, deshalb die leichte Linkskurve der Straße nicht bemerkt habe und dadurch immer mehr an den rechten Straßenrand geraten sei. H [REDACTED] habe damit den Unfall verschuldet. Die Reparatur des Motorrades erfordere 167 DM. Der Verdienstausschlag betrage 279,94 DM; davon seien 220 DM Krankengeld abzusetzen, so daß noch ein Betrag von 59,94 DM zu ersetzen sei. Als Schmerzensgeld seien 200 DM angemessen.

Der Kläger, der seine Ansprüche auf insgesamt 300 DM begrenzt, hat beantragt, die Beklagte als Dienstherrin H. zur Zahlung von 300 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (5. April 1962) zu verurteilen.

Die Beklagte hat, teilweise erst im Berufungsrechtszug, vorgetragen: Der mit 60 km/st fahrende H. sei nur noch 30 m von der Einmündung des Privatweges entfernt gewesen, als der Kläger ohne anzuhalten in die Landstraße eingebogen sei. H. habe den Kläger überholen wollen. Da der Kläger seine Geschwindigkeit erhöht habe, seien beide Fahrzeuge längere Zeit nebeneinander gefahren. H. habe sowohl die Landstraße, die wegen der Linkskurve nur bis zur Brücke kurz hinter der Unfallstelle einzusehen gewesen sei, als auch den Kläger im rechten Rückspiegel beobachten müssen, zumal er befürchtet habe, daß der Kläger ihn rechts überholen werde. Es könne aber nicht von H. verlangt werden, zwei Gefahrenquellen gleichzeitig im Auge zu behalten. Der Unfall habe sich etwa 55 m vor der in der Linkskurve gelegenen Brücke ereignet. Da die Straße hinter der Kurve wegen der am linken Straßenrand stehenden Pappeln nicht gut einzusehen gewesen sei, habe H. im Hinblick auf etwaigen Gegenverkehr weit rechts fahren müssen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Beklagte verurteilt, 282,78 DM nebst Zinsen zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht dem Kläger lediglich 80,70 DM nebst Zinsen zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung



des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Die Parteien sind damit einverstanden, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Beklagte sei dem Kläger dem Grunde nach zu einem Drittel schadensersatzpflichtig (§§ 7, 17 StVG, § 839 BGB, Art. 34 GG).

H. treffe ein ursächliches Verschulden an dem Unfall. Er sei mit dem Volkswagen so nahe an den rechten Fahrbahnrand gefahren, daß die hintere rechte Seite des Wagens das Motorrad des scharf rechts fahrenden Klägers gestreift habe. Diese Fahrweise gereiche H. zum Vorwurf (§ 1 StVO). Der Hinweis der Beklagten, der Zeuge habe nicht zugleich die Fahrbahn und den Kläger im Auge behalten können, gehe fehl. Selbst wenn entsprechend dem Vortrage der Beklagten die Fahrbahn 7 m (statt 8,30 m) breit und die Straße über die Unfallstelle hinaus nur auf etwa 55 m frei einzusehen sein sollte, hätte H. bei Beobachtung der gebotenen Sorgfalt einen angemessenen Sicherheitsabstand von dem Kläger einhalten können. H. hätte, auch wenn er es für erforderlich gehalten habe, den Kläger längere Zeit im rechten Rückspiegel zu beobachten, gleichzeitig die Fahrbahn im Auge behalten, die leichte Linkskurve wahrnehmen und seine Fahrweise dem Straßenverlauf anpassen müssen. Das bedeute keine Überspannung der von H. zu fordernden Sorgfalt, zumal es für einen Kraftfahrer keineswegs außergewöhnlich sei, gleichzeitig auf mehrere Gefahrenquellen zu achten. H. hätte die Beobachtung des

Klägers im Rückspiegel nur durch einen flüchtigen Blick auf die Straße zu unterbrechen brauchen, um einen hinreichenden Überblick über die sonst verkehrsfreie Fahrbahn zu gewinnen.

Der Kläger sei ausgleichspflichtig. Denn er habe den Unfall mitverschuldet. Zwar könne nicht festgestellt werden, daß die von der Beklagten behauptete Verletzung der Vorfahrt des Zeugen H. durch den Kläger für den Unfall, der sich erst 86 m hinter der Einmündung des Privatweges ereignet habe, noch adäquat kausal geworden sei. Indes stehe fest, daß der Kläger während des Überholens durch H. seine Geschwindigkeit erhöht und demgemäß die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 StVO verletzt habe. Nach dem Vortrag des Klägers sei H. noch etwa 80 m von der Einmündung des Privatwegs entfernt gewesen, als der Kläger mit seinem Motorrad in die Landstraße eingebogen sei. Der unstreitig mit 60 km/h (= 16,7 m/sek) fahrende Zeuge H. habe zum Durchfahren dieser 80 m und der anschließenden 86 m bis zur Unfallstelle etwa 10 Sekunden benötigt. Da der Kläger in der gleichen Zeit die 86 m von der Einmündung bis zur Unfallstelle zurückgelegt habe, müsse er nach seiner eigenen Sachdarstellung seine Geschwindigkeit bei etwa gleichmäßiger Beschleunigung von 0 km/h auf eine Endgeschwindigkeit von über 60 km/h erhöht haben. Wie gerechtfertigt im Übrigen die Besorgnis des Zeugen H. gewesen sei, der Kläger werde ihn wieder rechts überholen, ergebe sich daraus, daß der Kläger nach seiner Erklärung im Strafverfahren 20 m, nach seiner Äußerung vor dem Senat 30 m nach dem Einbiegen von

161
H [REDACTED] überholt worden sei. Der Kläger müsse also nach seinen eigenen Angaben wenigstens etwa 56 m neben dem Volkswagen gefahren sein, oder aber nach abgeschlossener Überholung den Wagen wieder eingeholt haben.

Die Schadensabwägung nach § 17 StVG führe zu dem Ergebnis, daß die Beklagte dem Grunde nach nur zu einem Drittel hafte. Zu ihren Lasten falle die Betriebsgefahr des Volkswagen-Kombi ins Gewicht, die durch das Verschulden des H [REDACTED] erhöht worden sei. Das Verschulden H [REDACTED] wiege allerdings nicht schwer. Er habe zum Überholen des Klägers ansetzen dürfen, weil er zunächst davon habe ausgehen können, daß der Kläger, der in die vorfahrt-berechtigte Landstraße eingebogen sei, sich ohne weiteres Überholen lassen werde. Wenn H [REDACTED] dann später, nachdem der Überholungsvorgang nahezu abgeschlossen gewesen sei, mit dem Wagen zu weit nach rechts geraten sei, so werde sein Fehlverhalten immerhin dadurch gemildert, daß seine Aufmerksamkeit durch die angestrengte Beobachtung des Klägers im Rückspiegel, die der Kläger durch seine verkehrswidrige Fahrweise veranlaßt habe, von der Fahrbahn abgelenkt worden sei. Zu Lasten des Klägers sei die Betriebsgefahr seines Motorrades zu berücksichtigen, die durch sein Verschulden wesentlich erhöht worden sei. Das Verschulden des Klägers wiege schwer. Er hätte seine Geschwindigkeit nicht erhöhen und dadurch dem Zeugen das Überholen erschweren dürfen. Überdies hätte er die Fahrweise des Kombi genau beobachten und die Berührung der Fahrzeuge durch geringfügiges Ermäßigen seiner Geschwindigkeit noch in dem Augenblick vermeiden können, als H [REDACTED] den Wagen näher zum rechten Fahrbahnrand steuerte.

Durch seine falsche Fahrweise habe der Kläger den Unfall in erster Linie verursacht. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sei es geboten, die Ausgleichspflicht des Klägers mit zwei Dritteln zu bemessen.

Danach könne der Kläger den Ersatz von Reparaturkosten in Höhe von 55,70 DM fordern. Ein Anspruch aus Verdienstentgang entfalle wegen des Quotenvorrechts der Krankenkasse. Als Schmerzensgeld erscheine unter Berücksichtigung aller Umstände der Betrag von 25 DM angemessen.

II.

Diese Ausführungen halten der Nachprüfung jedenfalls im Ergebnis stand.

1. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe während des Überholungsvorgangs seine Geschwindigkeit erhöht, beruht weder auf einem unrichtigen rechtlichen Ausgangspunkt, noch läßt sie sonst einen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgericht geht nicht, wie die Revision meint, davon aus, daß der Überholungsvorgang schon bei einer Entfernung der beiden Fahrzeuge von 80 m begonnen habe, also als H. sich noch 80 m von der Einmündung des Privatwegs befand. Denn in diesem Augenblick oder kurz zuvor bog der Kläger nach seinem eigenen Vortrag in die Landstraße ein; das Berufungsgericht macht ihm nicht zum Vorwurf, daß er die Fahrt auf dieser aufnahm, bevor H. vorbei war; es hält gerade nicht für festgestellt, daß die von der Beklagten behauptete Verletzung der Vorfahrt H. durch den Kläger für den Unfall noch adäquat kausal geworden sei (BU

S. 5), nimmt also ein unfallunabhängiges fehlerhaftes Verhalten des Klägers erst für einen späteren Zeitpunkt an. - Ein Überholvorgang beginnt, wenn das nachfolgende schnellere Fahrzeug zum Überholen des langsameren Verkehrsteilnehmers ansetzt, insbesondere wenn es nach links abbiegt, um das Vorbeifahren zu ermöglichen, oder falls es sich - etwa auf der Überholbahn mehrspuriger Straßen - schon genügend weit links befindet, um mit dem nötigen Abstand vorbeizufahren, dann, wenn es sich dem zu Überholenden so weit genähert hat, daß es zur Vermeidung eines Zusammenstoßes nach links ausweichen müßte, falls es sich auf derselben Spur befände wie das vordere Fahrzeug. Der Kläger ist, wie das Berufungsurteil feststellt, nach seinen eigenen Angaben bereits "überholt" worden, als er 20 m (so die Angaben des Klägers im Strafverfahren) oder 30 m (so seine Angaben vor dem Berufungsgericht) auf der Landstraße gefahren war. Unter diesem "Überholen", das das Berufungsurteil nicht^{näher} erläutert hat, ist offensichtlich nicht der vollständige Überholvorgang zu verstehen, der mit dem Ansetzen zur Überholung beginnt und regelmäßig damit abgeschlossen wird, daß der Überholende nach der Erreichung eines genügenden Vorsprungs sich vor den Überholten setzt; denn ein solcher Überholvorgang nimmt eine längere Strecke in Anspruch und das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß H. in der Zeit zwischen dem Beginn der Überholung und der Berührung der Fahrzeuge einmal einen ausreichenden Vorsprung vor dem Kläger gewonnen habe, um sich ohne Gefahr vor das Motorrad setzen zu können. Wenn der Kläger angibt, er sei "überholt" worden, so ist darunter aber

mindestens entsprechend dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens zu verstehen, daß der Wagen der Beklagten sein Motorrad nicht lediglich eingeholt, d.h. daß das vordere Ende des Wagens nicht nur die gleiche Höhe wie das hintere Ende des Motorrades erreicht hat (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 18. Aufl. § 10 StVO Note 32), sondern daß der vordere Teil des Wagens einen wenn auch geringen Vorsprung vor dem vorderen Ende des Motorrades gewonnen hat. Daraus ergibt sich zwingend, daß der Kläger in der Zeit zwischen dem Beginn des Überholvorgangs und der Berührung der Fahrzeuge seine Geschwindigkeit erhöht haben muß: Mit der jeder Lebenserfahrung widersprechenden Möglichkeit, daß H. während des Überholvorgangs seine Geschwindigkeit verringert habe, rechnet auch die Revision nicht. Vielmehr ist entsprechend den Feststellungen des Berufungsurteils davon auszugehen, daß er eine gleichbleibende Geschwindigkeit von etwa 60 km/st eingehalten hat. Er hat danach vor dem Anstoß die Strecken von 80 m (bis zur Einmündung des Privatwegs) und von 86 m (von der Einmündung bis zur Anstoßstelle), zusammen also 166 m, in etwa 10 Sekunden zurückgelegt. Der Kläger hat, wenn seine Angaben zugrunde gelegt werden, in etwa der gleichen Zeitspanne 86 m zurückgelegt und dabei eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/st erreicht. Gleichgültig, ob er vor dem Einbiegen angehalten hatte, wie er angibt und das Berufungsurteil annimmt, oder nicht, muß er nach dem Beginn des Überholvorgangs seine Geschwindigkeit erhöht haben. Denn wenn er 20 - 30 m nach dem Einbiegen "überholt" worden ist, dann muß er eine gewisse Strecke vorher eingeholt gewesen sein und der Überholvorgang eine weitere Strecke vorher, also kurz nach dem Einfahren des Klägers in die Landstraße, begonnen haben. Wenn der Kläger nicht

nach dem Beginn des Überholvorgangs und auch noch nach dem Eingeholtwerden seine Geschwindigkeit erhöht hätte, dann hätte das Mehr an Geschwindigkeit, das es dem Wagen der Beklagten ermöglicht hat, das Motorrad 20 - 30 m nach dem Einbiegen zu "überholen", dem schnelleren Fahrzeug auf den nächsten 50 m einen Vorsprung verschaffen müssen, der eine Berührung unmöglich gemacht hätte. Im übrigen entspricht es dem natürlichen Verlauf der Dinge, daß ein eben in Fahrt gesetztes Kraftfahrzeug seine Geschwindigkeit erhöht; eine gewisse Beschleunigung tritt nach dem Anfahren auch ohne Vermehrung der Energiezufuhr entsprechend der Überwindung des Trägheitsmoments ein; vor allem aber ist es für den Kraftfahrer das normale, gewohnheitsmäßige und sozusagen automatische Verhalten, nach dem Anfahren zu schalten und Gas zu geben und damit die Geschwindigkeit zu erhöhen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger nach dem Beginn des Überholvorgangs seine Geschwindigkeit erhöht habe, entspricht daher den technischen Gegebenheiten des Falles wie der Lebenserfahrung; sie läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Der Kläger war nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StVO verpflichtet, vom Augenblick des Eingeholtwerdens an bis zur Beendigung des Überholvorgangs seine Geschwindigkeit nicht zu erhöhen. Darüber hinaus ergab sich auf Grund der besonderen Sachlage für ihn aus § 1 StVO dieselbe Verpflichtung bereits vom Beginn des Überholvorgangs ab, also bereits als sich H. mit dem Wagen der Beklagten dem Motorrad soweit näherte, daß es ihm ohne Herabsetzung seiner Geschwindigkeit nicht mehr möglich war, hinter dem Motorrad zu bleiben. Denn als der Kläger vor H. in die Landstraße einbog, blieb diesem nur die Wahl, entweder den Kläger zu überholen oder unter starker Herabsetzung seiner Geschwindigkeit hinter dem Motorrad zurückzubleiben. Im

zweiten Falle wäre H. entgegen § 1 StVO mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert worden. In dieser Lage mußte der Kläger, wenn er schon vor H. in die Landstraße einfuhr, diesem die Möglichkeit geben, ihn rasch und ohne Gefahr, d.h. noch vor dem Beginn der Linkskurve, zu überholen. Der Kläger hätte daher vermeiden müssen, daß der Wagen der Beklagten rd. 50 m nach dem "Überholen" noch keinen die Berührung ausschließenden Vorsprung vor dem Motorrad gewinnen konnte; er hätte deshalb seine Geschwindigkeit vom Beginn des Überholvorgangs an nicht mehr erhöhen dürfen, sondern hinter dem Wagen der Beklagten zurückbleiben müssen. Er hat durch seine Fahrweise also nicht nur gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 StVO, sondern auch gegen § 1 StVO verstoßen. Das Berufungsgericht geht ^{deshalb} zutreffend davon aus, daß er neben der Betriebsgefahr des Motorrads auch ein - erhebliches - Mitverschulden zu vertreten hat (§ 17 StVG, § 254 RGR).

2. Ein in der Revisionsinstanz nachprüfbarer Rechtsfehler liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht den Kläger für verpflichtet ansieht, zwei Drittel seines Schadens selbst zu tragen. Es hat zwar seinen bei der Schadensteilung mitberücksichtigten Vorwurf, der Kläger habe es schuldhaft unterlassen, die Berührung der Fahrzeuge in dem Augenblick, als der Wagen der Beklagten sich dem rechten Fahrbahnrand näherte, durch eine geringe Ermäßigung seiner Geschwindigkeit zu vermeiden, nicht auf nähere tatsächliche Feststellungen gestützt. Das rügt die Revision mit Grund. In ihrem Vortrag, für diesen Vorwurf fehlten alle tatsächlichen Feststellungen, liegt eine wirksame Rüge nach § 286 ZPO, obwohl diese

14

Bestimmung nicht angeführt ist; eine solche Anführung ist nicht erforderlich (Wieczorek ZPO § 554 Anm. C III c 1). Es trifft zu, daß das Berufungsgericht die für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger die Berührung hätte vermeiden können, wesentlichen Einzelumstände nicht festgestellt hat. Es ist insbesondere nicht gesagt, welchen Abstand die beiden Fahrzeuge seitlich wie in Fahrtrichtung gesehen hatten, als sich der Wagen der Beklagten zum rechten Straßenrand bewegte; ebenso fehlen Ausführungen darüber, welche Geschwindigkeit der Kläger in dem Augenblick hatte, als er das Rechtssteuern des Volkswagens bemerkte, und ob er unter Berücksichtigung der Reaktionszeit seine Geschwindigkeit noch rechtzeitig hätte ausreichend ermäßigen können. Von diesen Einzelumständen aber hängt es ab, ob das Ergebnis zutrifft, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist. Da diese nicht festgestellt sind, kann das Revisionsgericht nicht beurteilen, ob dem Ergebnis des Berufungsgerichts eine sachentsprechende Würdigung aller Einzelumstände zugrunde liegt. Es liegt daher ein verfahrensrechtlicher Fehler vor (§ 286 ZPO). Er vermag jedoch den Bestand des Berufungsurteils nicht zu gefährden: Denn der Kläger war nicht erst unmittelbar vor der Berührung der Fahrzeuge, sondern, wie aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, schon vorher verpflichtet, H. einen Vorsprung zu lassen, der diesem eine ungefährliche Annäherung an den rechten Fahrbahnrand gestattet hätte. Wohl trägt regelmäßig der Überholende die Hauptverantwortung für den Überholvorgang (Floegel-Hartung aaO Note 16); verhält sich jedoch der Überholte fehlerhaft, so trägt er dafür nach allgemeinen Regeln selbst die Verantwortung in erster Linie. Da der Kläger

durch seine Geschwindigkeitserhöhung eine Gefahrenlage geschaffen hatte, war er in erhöhtem Maße verpflichtet, auf die Fahrweise H[REDACTED] zu achten und im Hinblick auf die nahe Kurve dafür zu sorgen, daß zwischen den beiden Fahrzeugen schnell ein die Gefahr der Berührung ausschließender Zwischenraum entstand.

Es ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Verursachung und das Verschulden, die dem Kläger anzurechnen sind, mit zwei Dritteln bewertet hat.

Damit erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm Kr. Kreft Dr. Hußla

Keßler Dr. Reinhardt